

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 11.11.2005

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Kosten für Reparaturen von der Steuer absetzen

Experte: Verteilung auf mehrere Jahre kann sich lohnen

Seit dem Jahr 2004 können Kosten für Hausreparaturen wieder über zwei bis fünf Jahre verteilt werden. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster (AZ: 1 K 3642/02 E, EFG 05, 534) ist eine solche Verteilung aber nur möglich, wenn im Jahr der Zahlung dieser Reparaturkosten diese Gesetzesbestimmung bereits gilt und das Gebäude im Zeitpunkt der Leistung des Erhaltungsaufwands nicht zu einem Betriebsvermögen gehört.

Erhaltungsaufwand entsteht im Zeitpunkt der Zahlung

Nach Meinung der Münsteraner Richter kommt es für den Entstehungszeitpunkt der Aufwendungen nicht auf den Abschluss der Arbeiten an. Nach Auffassung der Richter kann der Steuerpflichtige im Jahr des Abflusses der Aufwendungen, d. h. also im Zeitpunkt der Bezahlung der Reparatur-Rechnung, wählen, wie er die Aufwendungen verteilen will.

Steuervorteile durch Verteilung

Hat ein Hausbesitzer bereits im Jahr 2003 größere Hausreparaturen durchgeführt, die er im 2004 erst bezahlt hat, kommt die gesetzliche Neuregelung über die mögliche Verteilung der Kosten auf 2 – 5 Jahre nicht zur Anwendung, weil auch der Aufwand nach dem 31.12.2003 entstanden sein muss. Die Wiedereinführung dieser Verteilungsmöglichkeit erleichtert manchem Hausbesitzer wegen der günstigeren Steuervorteilen die Finanzierung von Großreparaturen beim Haus. Oft bringt der 100%-ige Sofortabzug der Reparaturkosten in einem einzigen Jahr nämlich eine viel geringere Steuerersparnis als wenn eine Verteilung auf 2 – 5 Jahre vorgenommen wird.

Stand November/ 2005

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner